



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

25.11.2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Gewässerschutz

Oberflächengewässer dürfen nicht mit Zyklopenmauern verbaut werden. Dies wurde Josef (Name geändert) erklärt, als er von der Einleitung eines Verfahrens aufgrund eines städtebaulichen Regelverstößes erfahren hatte.

„Ich hätte mir nicht gedacht, dass dieser Wasserkanal schutzwürdig ist“, berichtete Josef der Volksanwaltschaft, „und dass die Verbesserung meiner Obstanlage solche Konsequenzen haben könnte.“ Josef ist Obstbauer und ein Teil seiner Wiese grenzt an einen Wassergraben. Diesen hatte Josef mit einer circa 60 cm hohen Zyklopenmauer versehen, damit der Randbereich zum Graben stabiler ist und besser mit den landwirtschaftlichen Geräten befahren werden kann.

Die Forstbehörde hatte von dieser Bautätigkeit erfahren und Anzeige erstattet. Das zuständige Amt für Gewässerschutz hat die Rückverbauung der Zyklopenmauer verlangt und die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes gefordert.

Die Volksanwaltschaft hat Josef erklärt, dass die Oberflächengewässer in der Regel nicht verbaut werden dürfen; der Artikel 48 des Landesgesetzes Nr. 48 vom 18. Juni 2002 (Bestimmungen über die Gewässer) lässt nämlich eine Verbauung mit Zyklopenmauern nicht zu. Es ist vielmehr auf eine standortgerechte Ufervegetation zu achten. Zudem sieht der Artikel 53 des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 6 vom 21. Jänner 2008 (Durchführungsverordnung zum Landesgesetz Nr. 8 vom 18.06.2002) vor, dass die Fließgewässer einschließlich ihres Bewuchses unter Schutz gestellt sind. In diesen Uferstreifen sind nur Tätigkeiten und Maßnahmen erlaubt, die für die hydraulische Sicherheit des Fließgewässers, für Wasserableitungen und für eine Renaturierung erforderlich sind. Auch der Artikel 16 des Landesgesetzes Nr. 6 vom 12. Mai 2010 (Naturschutzgesetz) sieht vor, dass die Wassergräben einschließlich der Ufervegetation schützenswert sind und weder zerstört noch beeinträchtigt werden dürfen.

Die Volksanwaltschaft hat Josef abschließend geraten, dass bei zukünftigen geplanten Arbeiten an solchen Wassergräben immer bereits im Vorfeld das zuständige Amt für Gewässerschutz kontaktiert werden sollte, um die möglichen Eingriffe bereits im Vorfeld abzuklären und die möglichen Arbeiten abzustimmen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it